



NEBENVERDIENST ZUM BAföG

(ab WS 2008/09)

400 Euro-Jobs (sog. Minijobs) sind ohne BAföG-Kürzung möglich.

Maßgeblich ist immer der Eigenverdienst im gesamten Bewilligungszeitraum, also beispielsweise von Oktober 2008 bis September 2009.

Beispiel :

Bruttoeinnahmen im zwölfmonatigen Bewilligungszeitraum	4.800,00 €
./. Werbungskostenpauschale	920,00 €
./. Sozialpauschale von 21,5 %	<u>834,20 €</u>
	3.045,80 €
: 12 Monate	253,81€
./. Freibetrag des Antragstellers monatlich	<u>255,00€</u>
Anrechnungsbetrag	0,00 €

Bei Bruttoeinnahmen von 4.800 € im Bewilligungszeitraum von 12 Monaten erfolgt bei nicht verheirateten Studierenden ohne Kinder kein Abzug beim BAföG.

Waisenrenten- und Waisengeldbezüge sowie Praktikantenvergütungen werden „als Einkommen im Bewilligungszeitraum“ anders gewertet und berechnet. Informieren Sie sich bitte bei Ihrer Sachbearbeiterin oder bei Ihrem Sachbearbeiter.

VERMÖGENSANRECHNUNG

Der Vermögensfreibetrag beträgt bei einem nicht verheirateten Studierenden ohne Kinder 5.200 €. Darüber hinaus erfolgt die volle Anrechnung auf den BAföG-Bedarf. Maßgebend ist der Wert zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Bitte vergewissern Sie sich, ob auf Ihren Namen Vermögensanlagen getätigt werden, da auch solche Kapitalwerte anzugeben sind.

Computer, Fernsehgerät, Wohnungseinrichtung und Stereo-Anlage gelten hier nicht als Vermögen.

Nach § 41 Abs. 4 BAföG findet ein Datenabgleich mit dem Bundeszentralamt für Steuern statt.